

Vertrag über die Gründung der EGKS - Anlage 2 (Paris, 18. April 1951)

Quelle: Bundesgesetzblatt 1952 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. "Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl", p. 448-475.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL: http://www.cvce.eu/obj/vertrag_uber_die_grundung_der_egks_anlage_2_paris_18_april_1951-de-efe7ff42-5aa0-48f1-a5c4-d8d3886c53c2.html

Publication date: 18/12/2013

Anlage 2 - Schrott

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind auf Schrott unter Berücksichtigung der nachstehenden, sich aus der Praxis ergebenden Modalitäten anwendbar, die die besonderen Bedingungen der Erfassung und des Handels mit Schrott erforderlich machen.

a) Die Preisfestsetzungen durch die Hohe Behörde nach Maßgabe des Kapitels V des Titels III finden auf den Ankauf durch die Unternehmen der Gemeinschaft Anwendung; die Mitgliedstaaten unterstützen die Hohe Behörde bei der Überwachung der Einhaltung der erlassenen Entscheidungen durch die Verkäufer.

b) Artikel 59 findet keine Anwendung auf

Gußbruch, dessen Eigenart seine Verwendung auf die nicht der Zuständigkeit der Gemeinschaft unterstehenden Gießereien beschränkt;

von den Unternehmen unmittelbar verwendeten Abfallschrott; bei der Berechnung des Verteilerschlüssels für Zukaufsschrott ist jedoch das Aufkommen zu berücksichtigen, das dieser Abfallschrott darstellt.

c) Zwecks Anwendung der Vorschriften des Artikels 59 auf den Zukaufsschrott holt die Hohe Behörde in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Mitgliedstaaten die erforderlichen Auskünfte über das Aufkommen und den Bedarf einschließlich der Ausfuhren nach dritten Ländern ein.

Auf der Grundlage der so eingeholten Auskünfte verteilt die Hohe Behörde gemäß den Vorschriften des Artikels 59 das Aufkommen auf die Mitgliedstaaten; dabei hat sie die wirtschaftlichsten Möglichkeiten für die Verwendung des Aufkommens sowie sämtliche Versorgungs- und Betriebsbedingungen zu berücksichtigen, die den verschiedenen Zweigen der ihrer Zuständigkeit unterstehenden Stahlindustrie eigentümlich sind.

Um zu vermeiden, daß die auf Grund dieser Verteilung vorgesehenen Lieferungen eines Mitgliedstaates an einen anderen oder die Ausübung der den Unternehmen eines Mitgliedstaates auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaates zuerkannten Aufkaufrechte nachteilige Diskriminierungen für die Unternehmen in dem einen oder anderen dieser Mitgliedstaaten zur Folge haben, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Jeder Mitgliedstaat hat die Durchführung von Lieferungen aus seinem Staatsgebiet nach den anderen Mitgliedstaaten zu genehmigen, die der von der Hohen Behörde vorgenommenen Verteilung entspricht. Auf der anderen Seite ist jeder Mitgliedstaat berechtigt, die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen, um sicherzustellen, daß die Ausfuhren nicht die so vorgesehenen Mengen überschreiten. Die Hohe Behörde ist befugt, darüber zu wachen, daß die erlassenen Vorschriften keinen stärker einschränkenden Charakter haben, als es ihr Zweck erfordert.

2. Die Verteilung auf die Mitgliedstaaten ist in so kurzen Zeitabständen zu überprüfen, wie es für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem in jedem Mitgliedstaat festgestellten Aufkommen und den den anderen Mitgliedstaaten zugewiesenen Lieferungen sowohl für die örtlichen Aufkäufer als für die Käufer aus anderen Mitgliedstaaten erforderlich ist.

3. Die Hohe Behörde hat darüber zu wachen, daß die von jedem Staat hinsichtlich der seiner Zuständigkeit unterstehenden Verkäufer erlassenen Durchführungsvorschriften nicht zur Anwendung ungleicher Bedingungen auf vergleichbare Geschäfte, insbesondere nach der Staatsangehörigkeit der Käufer, führen.